



Sozialdienst katholischer Frauen  
Gesamtverein e.V.

Deutscher Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa  
Präsidentin

Renate Jachmann-Willmer  
Bundesvorstand

Ihre Ansprechpartnerin:  
Regine Hölscher-Mulzer  
Tel.: 0231 557026-17  
hoelscher-mulzer@skf-zentrale.de

Datum 09.10.2023

## **Stellungnahme**

### **zur Frage der Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin / Arbeitsgruppe 1 – Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Regelung zum Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches möglich ist**

#### **Inhalt**

1. Einführung
2. Aspekte für eine außerstrafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs
  - 2.1 Grundsätzliches
  - 2.2 Das Selbstbestimmungsrecht der Frau vor dem Hintergrund der menschenrechtsbasierten Debatte
  - 2.3 Das Lebensrecht des Ungeborenen
  - 2.4 Chancen der Beratung / Beibehaltung der verpflichtenden Beratung
3. Fazit

#### **1. Einführung**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der komplexen Fragestellung Ihrer Arbeitsgruppe. Im Rahmen der Katholischen Schwangerschaftsberatung sowie vieler unserer anderen Arbeitsfelder, zum Beispiel des Gewaltschutzes, der Jugendhilfe, der Migrationsdienste, der Schuldnerberatung, der Eingliederungshilfe, sind der Deutsche Caritasverband und ihm angeschlossene Fachverbände, namentlich der federführende Sozialdienst katholischer Frauen, vielfältig mit ungeplanten und/oder ungewollten Schwangerschaften und damit zusammenhängenden Konfliktsituationen befasst. In unseren Angeboten der Frühen Hilfen begleiten wir Frauen, die sich im Kontext der geltenden Rechtslage gegen den Abbruch der Schwangerschaft entschieden haben, in unserer Frauenhausarbeit stehen wir an der Seite von Frauen, die Partnergewalt erfahren haben. Zahlreiche unserer Angebote unterstützen Ein-Eltern-Familien, gerade auch Frauen, die sich während oder kurz nach der Schwangerschaft von ihrem Partner getrennt haben oder von diesem verlassen wurden. Auch in der Jugend- und in der Behindertenhilfe unterstützen wir Menschen in dieser sensiblen Lebenssituation unter anderem durch Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen und Begleitete Elternschaft.

Seit den 1970er Jahren haben wir im Rahmen staatlich anerkannter Schwangerschaftskonfliktberatung (gemäß § 219 StGB / § 5 ff SchKG) beraten, seit 2001 in der allgemeinen Schwangerschaftsberatung (§ 2ff SchKG) ohne Ausstellung eines Beratungsnachweises nach § 7 SchKG.

Wir beraten jährlich rund 100.000 ratsuchende Frauen und ihre Partner allein in der Einzelfallhilfe in aktuell 262 Beratungsstellen in Trägerschaft von Caritas und SKF.

Wir nehmen zu Ihrer Frage vor allem vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den umfangreichen Beratungs- und Hilfeangeboten Stellung, aus der Konfliktberatung vor und nach der 12. SSW, beispielsweise auch der Beratung bei zu erwartender Behinderung im Kontext von § 2a SchKG, der Beratung zur vertraulichen Geburt nach §§ 2. 25-33 SchKG, bei Gewalterfahrung, bei Partnerschaftskonflikten, bei Trennung, bei Erkrankung der Schwangeren sowie der unverändert umfassenden Beratungsqualifizierung aller Berater:innen – auch im existenziellen Schwangerschaftskonflikt - und dem unverändert intensiven trägerübergreifenden Fachaustausch.

## 2. Aspekte für eine außerstrafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs

### 2.1 Grundsätzliches

Die Frage des Schwangerschaftsabbruchs beinhaltet nach unserer Auffassung ein grundsätzlich nicht lösbares Dilemma, da die Rechte der Frau und die des ungeborenen Lebens untrennbar verbunden und gleichermaßen zu berücksichtigen sind. In Deutschland haben wir derzeit eine weltweit einmalige gesetzliche Regelung, die beide Rechtsgüter austariert, auch wenn dabei nicht alle Fragen ausreichend gelöst sind - wie etwa der Schutz des ungeborenen Kindes bei diagnostizierter oder zu erwartender Behinderung.

**Jede Veränderung der Gesetzgebung muss beiden Rechtsgütern mindestens in gleicher Weise gerecht werden.** Das gilt insbesondere auch für die Frage, ob und wenn ja, welche der Regelungen, die jetzt im Strafrecht verortet sind, entfallen könnten und durch Regulierungen außerhalb des Strafrechts ersetzt werden sollten.

Der Anspruch des Strafrechts ist es, die Rechte der Bürger:innen einerseits und soziale Werte andererseits zu schützen. Seine Aufgabe ist es, Handlungen, die besonders wichtige Rechtsgüter - wie das Leben oder das Eigentum - verletzen, zu sanktionieren. Durch den besonderen Schutz dieser Rechtsgüter sollen der Rechtsfrieden und damit das Gemeinwohl erhalten werden.

Nach geltender Rechtslage ist ein Schwangerschaftsabbruch, insbesondere ein Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der Frau (§ 218 Abs. 2 StGB) rechtswidrig und strafbewehrt. Ein solcher Schwangerschaftsabbruch wird als Gewalttat gegen Frau und Ungeborenes gewertet. Das Strafrecht sanktioniert den Täter, der den Abbruch gegen den Willen der Frau vornimmt. Er ist kriminell und muss u.E. unbedingt im Strafgesetzbuch verbleiben. Auch Fälle, in denen der Abbruch leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht, sieht das Strafrecht als besonders schwere Fälle an, für die u.E. zurecht eine strengere Strafe verhängt wird.

Ein Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen und kriminologischen Gründen (bei letzterem mit einer Frist von 12 Wochen) ist weder rechtswidrig noch strafbewehrt. Darüber hinaus ist ein Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten 12 Wochen unter bestimmten Voraussetzungen möglich und nicht strafbewehrt, wenn die Frau den Abbruch ausdrücklich wünscht. Zur Unterstützung der freien abgewogenen Entscheidung erfolgt eine Beratung, die durch eine Bescheinigung bestätigt wird. Für den Arzt, der den Abbruch vornimmt, ist die Vorlage des Beratungsnachweises die Voraussetzung dafür, den Abbruch straffrei vornehmen zu können. In all diesen Fällen handeln Ärzte:innen rechtmäßig. Die Strafbewehrung, die in den Paragraphen 218ff StGB geregelt ist, richtet sich zuallererst und vordringlich an diejenigen, die den Abbruch vornehmen, nicht an die schwangere Frau. Begeht die Schwangere selbst die Tat, sieht § 218 Abs. 3 StGB eine milde Strafe vor, beim Versuch eines Abbruchs wird die Schwangere auch dann nicht bestraft, wenn sie selbst den Abbruch vornehmen wollte. Für die schwangere Frau ist in § 218a StGB ausdrücklich geregelt, dass sie nicht mit Strafe bedroht wird, wenn der Abbruch in der dreitägigen Frist nach Beratung (§ 219 StGB) von einem Arzt vorgenommen worden ist.

Nach unserer Auffassung sichert das Strafrecht mit diesen Regelungen wirksam die Selbstbestimmung der Frau und schützt diese. Damit ein Abbruch straffrei vorgenommen werden kann, muss der freie Wille der Frau respektiert und bescheinigt werden. Der Schutz der Selbstbestimmung der Frau und des ungeborenen Lebens gelingt ohne die Gefahr einer „Kriminalisierung“ des Wunsches der Frau. Die geringe Zahl von Verurteilungen gemäß § 218 StGB (jährlich unter 10) bekräftigt diese Einschätzung. Die Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Staates, aber auch medizinische Entwicklungen oder neue gesellschaftliche Debatten machen eine Überprüfung der bestehenden Rechtslage sinnvoll und notwendig. Werden Regulierungsmängel erkannt, sollte eine Nachbesserung erfolgen. Die immer zu erfolgende Rechtsgüterabwägung bleibt bei jeder möglichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs die gleiche Herausforderung. Die aktuell vorgebrachten faktischen Probleme, die als Argumente für eine außerstrafrechtliche Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen vorgetragen werden - z.B. medizinische Versorgungslage, fehlende Ärzt:innen - stehen u.E. mit der Rechtslage in keinem unmittelbaren Zusammenhang und sind nicht durch eine außerstrafrechtliche Regelung zu lösen.

## 2.2 Das Selbstbestimmungsrecht der Frau vor dem Hintergrund der menschenrechtsbasierten Debatte

In der aktuellen Debatte wird das Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Frau erneut stark in den Fokus gerückt. Schwangerschaftsabbruch wird als Menschenrecht eingefordert.

Die menschenrechtsbasierte Perspektive auf die reproduktiven Rechte von Frauen ist eine Antwort auf fundamentale Menschenrechtsverletzungen und (sexualisierte) Gewalt gegenüber Frauen. Diese zeigt sich

- als physische Gewalt, wie sie unter anderem in Vergewaltigung, sexueller Gewalt im Krieg, Genitalverstümmelung, sogenannten Ehrenmorden, vorgeburtlicher Geschlechtsbestimmung und Femiziden zum Ausdruck kommt oder
- als strukturelle Gewalt, wie beispielsweise Missachtung von Frauenrechten aus bevölkerungs-, familien-, oder biopolitischen Motiven und Ideologien, Entführung auf geschlechterdiskriminierende patriarchale Rollen- und Familienbilder.<sup>1</sup>

Die genannten und einschlägigen UN-Dokumente finden unsere Zustimmung. Da diese Positionen der Abwehr von Menschenrechtsverletzungen dienen, betonen sie stark die Rechte der Frauen als Abwehrrechte. Die menschenrechtsbasierte Perspektive steht so im Vordergrund des Diskurses und fokussiert nicht den Schwangerschaftskonflikt als Situation, in der die Rechte der Frau und die des ungeborenen Kindes gegeneinander abgewogen werden müssen.

Selbstbestimmung ist nach unserer Auffassung immer eine relationale. Das bedeutet: Die eigene Autonomie ist immer eingebettet in Beziehungen und das soziale Umfeld, die eigene Freiheit wird begrenzt durch die Freiheit des/der anderen. Bei einem Schwangerschaftskonflikt berührt die Selbstbestimmung unmittelbar das Verhältnis zum ungeborenen Leben.

Selbstbestimmung im Schwangerschaftskonflikt bedeutet Selbst-, Reflexions- und Entscheidungskompetenz der Frau. Nach unserer Auffassung ist eine so verstandene Selbstbestimmung mit der aktuellen gesetzlichen Regelung geschützt, auch jetzt entscheidet - nach erfolgter Beratung - allein die schwangere Frau über die Fortsetzung der Schwangerschaft oder deren Abbruch. Dieses Selbstbestimmungsrecht wird nach unserer Einschätzung nicht zuletzt auch durch die verpflichtende Beratung geschützt, die ihrerseits die Straffreiheit des Arztes konstituiert.

Bei einer häufig vorgeschlagenen Alternativregelung der grundsätzlichen Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs innerhalb einer bestimmten Frist würde die Balance zwischen Selbstbestimmungsrecht der Frau und Lebensrecht des Ungeborenen zu Gunsten der Selbstbestimmung aufgelöst. Tatsächlich würde der Schutz des Ungeborenen geschmälert, aber auch die Selbstbestimmung der Schwangeren, die durch die Beratungspflicht z.B. gegen Erwartungen aus ihrem Umfeld geschützt wird, würde keineswegs in jedem Fall gestärkt.

Eine einfache Fristen-Regelung wäre ein gesellschaftliches Signal, dass dem ungeborenen Leben kein eigenständiges Schutzrecht zusteht. Zudem sehen wir dabei weitere Gefahren:

- Eine zunehmende Individualisierung des Schwangerschaftskonfliktes:  
Wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb einer Frist vollständig legalisiert würde, könnte der Frau möglicherweise auch die alleinige Verantwortung für die Konsequenzen ihrer Entscheidung zugeschrieben werden. Die gesellschaftliche Mitverantwortung für kinderfreundliche Rahmenbedingungen, für die Akzeptanz von Mehrkindfamilien, von Kindern mit Beeinträchtigungen könnte weiter deutlich abnehmen. („Du bist ja selber verantwortlich.“).
- Der Druck von Partner:in, sozialem Umfeld oder der innere Anpassungsdruck könnten zunehmen, die Frau wäre dem Druck stärker ausgesetzt und würde weniger Unterstützung erfahren, sich z.B. gegen den Partner für das Kind zu entscheiden.

Es erscheint uns in hohem Maße fraglich, ob und wie eine Regelung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafrechtes den skizzierten Gefahren wirksam entgegenzutreten könnte.

<sup>1</sup> Vgl. Wichterich, Ch., Sexuelle und reproduktive Rechte, in: Heinrich-Böll-Stiftung, Schriften des Gunda-Werner-Instituts, Bd. 11, Berlin 2015

### **2.3 Das Lebensrecht des Ungeborenen**

Würde und Schutz des Lebens kommen jedem Menschen unabhängig von seinen Fähigkeiten, Stärken, Schwächen und Möglichkeiten zu. Die Menschenwürde ist unveräußerlich, das gilt auch für das ungeborene Leben von Anfang an. Daher kann und darf es aus unserer Sicht keinen abgestuften Lebensschutz geben. Jede Frist wäre letztlich willkürlich, unsicher und nach Bedarf verschiebbar.

Leben zu schützen, auch das ungeborene, ist staatliche Aufgabe. Dazu bedarf es eindeutiger und klarer gesetzlicher Regelungen. Wir sind skeptisch, ob der Schutz des ungeborenen Lebens ohne einen Anker im Strafrecht die bisher eindeutige Werterhaltung unseres Staates sicherstellen kann. Mit der geltenden Rechtslage wirken Strafrecht und Schwangerschaftskonfliktgesetz zusammen. Das Strafrecht enthält lediglich die skizzierten Regelungen zur Klärung von Straftatbeständen im Kontext eines Schwangerschaftsabbruchs. Die entscheidenden Konkretionen, die den Schutz des ungeborenen Lebens und die Unterstützung der schwangeren Frau, einschließlich der Aufklärung über Verhütungsmethoden betreffen, sind in einem eigenen Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelt, das seit den 1990er Jahren inzwischen mehrfach erweitert wurde.

Aus der für die Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs notwendigen Rechtsgüterabwägung leiten wir ab, dass eine verpflichtende Beratung eine zumutbare Einschränkung der Entscheidungsgeschwindigkeit und Autonomie darstellt, die dem Schwangerschaftskonflikt angemessen ist und den Schutz des ungeborenen Lebens mit dem Schutz der Entscheidungsfreiheit der Frau verbindet.

Es geht einem Schwangerschaftsabbruch aus unserer Sicht und Erfahrung in der Regel ein Konflikt voraus. Ein Schwangerschaftsabbruch ist – auch wegen des körperlichen Eingriffs bei der Frau - kein konfliktfreies „normales“ Ereignis. Es entspricht dieser Konflikthaftigkeit, dafür ein empathisches, situationsangemessenes Verfahren zu gestalten.

### **2.4 Chancen der Beratung / Beibehaltung der verpflichtenden Beratung**

Ein Schwangerschaftskonflikt ist ein kritisches Lebensereignis. Dieser Konflikt geht mit Sorgen und Ängsten einher, die durch den bestehenden Zeitdruck und die existentielle Bedeutung der Entscheidung eine große Herausforderung darstellt.

Aufgrund der Tragweite der Entscheidung halten wir es für gerechtfertigt, dem Lebensereignis Schwangerschaftskonflikt verpflichtend eine qualifizierte Beratung gegenüberzustellen. Unsere ethische Überzeugung gibt hier den Ausschlag.

Eine verpflichtende Beratung ist eine Chance, in einer kritischen Lebenssituation eine selbstbestimmte Entscheidung zu unterstützen. Beratung ermöglicht, die Situation adäquat aufzugreifen und einen ergänzenden Rahmen für Vergewisserung, Perspektiventwicklung, Mut-Zusprache und Integration der eigenen Entscheidung in den weiteren Lebensverlauf in den Blick zu nehmen. Gleichzeitig sind in der Entscheidungsfindung zentrale Rechte der Frau und des ungeborenen Kindes berührt.

Mit ihrer doppelten Anwaltschaftlichkeit für die schutzwürdigen Belange der Frau und des Ungeborenen bietet die Schwangerschaftsberatung („zielorientiert“ und „ergebnisoffen“) Information, Beratung und Begleitung für die Schwangere an, die sie unterstützen sollen, eine verantwortete und tragfähige individuelle Entscheidung zu treffen. Schutzwürdiger Belang der Frau ist dabei nicht nur ihr Selbstbestimmungsrecht. Gerade vulnerable Zielgruppen wie Schwangere, die von ihrem sozialen Umfeld unter Druck gesetzt werden, Schwangere mit psychischen Vorerkrankungen oder mit Behinderung, traumatisierte Frauen oder von Gewalt bedrohte bzw. betroffene Frauen erfahren durch die Beratungsregelung und die Unabhängigkeit der Beratungsstelle einen Schutzraum und konkrete Hilfen in der Bewältigung einer Notlage. Darüber hinaus kann eine verpflichtende Beratung eine schwangere Frau von der Rechtfertigung gegenüber Partner:in und Umfeld entlasten, warum sie eine Beratung wahrnimmt.

Professionelle Beratung begegnet den Anliegen der Ratsuchenden mit Wertschätzung und Respekt. Sie ist immer auf die individuelle Lebenssituation bezogen, gibt weder Rat noch Weg vor, sondern geht Ambivalenzen mit und stellt qualifizierte Informationen für eine bewusste Entscheidungsfindung der Betroffenen zur Verfügung. Da das Beratungsangebot in pluraler Trägerschaft und die Beratung ergebnisoffen geführt werden, entscheiden die Ratsuchenden eigenverantwortlich, welche Angebote der Beratung sie in ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen und welche nicht. Angesichts der wachsenden und immer komplexer werdenden medizinischen und ethischen Herausforderungen bei der Familiengründung - z.B. durch Pränataldiagnostik, frühes Screening durch Bluttests, Kinderwunschbehandlung, Präimplantationsdiagnostik, die neue Fragestellungen bei gleichzeitig steigender Erwartungshaltung an gelingendes Leben aufwerfen können - bedarf es besonders in konfliktvollen Situationen eines gesicherten Zugangs in professionelle psychosoziale Beratung.

Nach unserer Erfahrung ist der Anteil derjenigen Frauen, die von der verpflichtenden Beratung profitieren, weitaus größer als der Anteil derer, die die Beratung ablehnen. Die Beratung fungiert zugleich als barrierefreier Türöffner in das System der Frühen Hilfen – angefangen bei den Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind bis zu zahlreichen weiteren Angeboten, die für die Bewältigung einer konfliktbeladenen Familiengründung essentiell sind.

Aus trägerübergreifenden Erfahrungen im Zusammenhang mit Pränataldiagnostik hat der in § 2a SchKG formulierte Anspruch auf vertiefende psychosoziale Beratung nicht zu einer gehäuften Inanspruchnahme dieses freiwilligen Beratungsangebots geführt. Dies hat zur Folge, dass der darin verortete Beitrag zum Lebensschutz „als Chance“ noch nicht ausreichend verwirklicht werden kann.

Wir sehen beim Wegfall einer verpflichtenden Beratung auch Gefahren:

- Unabhängig von der letztlich getroffenen Entscheidung könnte der Zugang zu den Unterstützungs- und Hilfesystemen für viele deutlich schwieriger werden.
- Ohne verpflichtende Beratung besteht die Sorge, dass die Sicherstellung ausreichender Beratungsangebote auf Dauer nicht gewährleistet wird.

### 3. Fazit

Die strafrechtlichen Regelungen, die im Kern den Arzt sanktionieren - der gegen den Willen der Frau einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt oder der einen Abbruch ohne Beratungsnachweis vornimmt - und die Regelungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz - in dem die Durchführung der allgemeinen und der verpflichtenden Beratung sowie die Aufklärungsmaßnahmen im Detail beschrieben sind, gehören als Regelungswerk zusammen. Ihre Wirkung erfolgt aus dem Zusammenspiel beider Teile. Ungewollte Schwangerschaften sollen in diesem Konzept durch Aufklärung und Verhütung so weit wie möglich vermieden werden – die deutsche Entwicklung legt im europäischen Vergleich nahe, dass dieses Ziel erreicht wird.

Aus unserer Sicht spricht nichts dafür, dass eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs (wie eine Fristenlösung ohne Beratungspflicht) die Problematik ungewollter Schwangerschaften im Vergleich zum geltenden Recht verringert.

Wir halten andere Verbesserungen für erforderlich und möglich, sei es präventiv (beispielsweise durch Intensivierung der sexuellen Bildung, Sexualpädagogik, Zugang zu Verhütung), sei es bei den Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kind(ern), gerade auch Verbesserungen für Familien mit Kindern mit Erkrankung oder Beeinträchtigung.

Die aktuelle politische Einspardebatte mit Reduzierung von sozialen Absicherungen und Angeboten - sowohl individuell als auch strukturell mit Blick auf die bestehenden Beratungsdienste - lässt eher die Sorge wachsen, dass eine Legalisierung Teil einer Kostendämpfungspolitik zulasten von Schwangeren im Konflikt sein könnte. Wenn schon jetzt gynäkologische Fachärzt:innen / Hebammen für die Schwangerschaftsvorsorge, Geburtsmedizin und Geburtsnachsorge fehlen, dann wird die Beratung und Begleitung schwangerer Frauen nicht dadurch besser, dass man die psychosoziale Beratungspflicht abschafft. Dem Mangel an Ärzt:innen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen, kann nicht dadurch entgegengewirkt werden.

Eine weitere konsequente Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit ist aus unserer Sicht erforderlich. Gerade als Träger von Schwangerschaftsberatung und anderer frauenspezifischer Beratungsangebote treten wir entschieden für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein. Frauen sind in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen nach wie vor benachteiligt (vgl. Equal Pay). Schwangerschaft und Mutter-Sein wirken sich (noch immer) verstärkend auf diese benachteiligenden Faktoren aus und sind in diesem Sinne risikobehaftet. Hier stehen Staat und Gesellschaft bezüglich der Geschlechtergerechtigkeit generell in der Verantwortung, ausgleichende Rahmenbedingungen zu schaffen.